

# Statuten des Segel Club Aegeri

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen SEGEL CLUB AEGERI (SCAe) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberägeri, der dem Schweizerischen Segelverband „Swiss Sailing“ als Mitglied angeschlossen ist.

## II. Zweck

### Art. 2

Der SCAe bezweckt die Förderung des Segelsports, die Wahrung der Mitgliederinteressen und die Pflege sportlicher Kameradschaft.

## III. Mittel

### Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der SCAe besteht aus Ehren-, Aktiv-, und Ehepaarmitgliedern, aus Aktivmitgliedern in Ausbildung sowie Junioren und Passivmitgliedern.

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in hervorragender Weise um den SCAe oder den Segelsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, sind jedoch stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder können Jugendliche mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt werden, die das von Swiss–Sailing festgelegte Juniorenalter noch nicht überschritten haben. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch mit dem Überschreiten des Juniorenalters. Jene, die den Status als „Aktivmitglieder in Ausbildung“ beantragen, können diesen nur mit Vorlage einer Ausbildungsbestätigung bis zum vollendeten Alter von 25 Jahren erhalten. Die Ausbildungsbestätigung muss jeweils Ende des Jahres dem Kassier unaufgefordert vorgelegt werden. Danach erfolgt automatisch der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft. Aktivmitglieder in Ausbildung sind stimmberechtigt, Juniorenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ehepaarmitglieder können die jeweiligen Ehegatten eines Aktivmitgliedes werden. Sie haben den Status eines Aktivmitgliedes. Unverheiratete Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Passivmitglieder haben an Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.

## **V. Eintritt, Austritt, Ausschluss**

### **Art. 5 Eintritt**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und stellt das neue Mitglied vor. Der Jahresbeitrag wird im ersten Jahr pro Rata fällig.

### **Art. 6 Austritt**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes sind die vollen Beiträge für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

### **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane keine Folge leistet.
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs in grober Weise verletzt.
- c) wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem SCAe gegenüber nicht nachgekommen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

## **VI. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des SCAe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen (per e-mail oder Post).

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich (per e-mail oder Post) eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nach Ermessen des Vorstandes behandelt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel aller Aktivmitglieder es verlangen.

#### **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten bzw. Präsidentin und des übrigen Vorstandes,  
Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des SCAe

#### **Art. 12 Wahl- und Abstimmungsmodus**

Die Wahlen und Abstimmungen in allen Vereinsversammlungen erfolgen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der in Art. 13 aufgezählten Fälle, bei denen ein qualifiziertes Mehr nötig ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 13 Qualifiziertes Mehr**

- a) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgen.
- b) Die Auflösung des SCAe kann nur mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Traktandum muss in der Einladung bekannt gemacht werden.

#### **Art. 14 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Nur der Präsident, der Aktuar und der Kassier werden in ihren Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich in seinen übrigen Funktionen selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club nach außen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 15 Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung

## **VII. Verantwortlichkeit, Haftbarkeit**

### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des SCAe haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Ausschluss der Haftung**

Eine Haftung des Clubs und seiner Funktionäre wird ausdrücklich ausgeschlossen für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet.

Insbesondere segelt jeder Bootsführer auch bei Regatten unter seiner alleinigen Verantwortung für sich und seine Besatzung.

Soweit der SCAe Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Auflösung des SCAe**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Auflösung des SCAe beschlossen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Der Liquidationserlös darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden, sondern soll in irgendeiner Form dem Segelsport zugutekommen.

### **Art. 20**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2020 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2011.

Segel Club Aegeri

Werner Frei

Jürg Strub

Commodore

Aktuar